

156. Was bedeutet in der Begriffsbestimmung des Vergehens in §. 274 Ziff. 2 St.G.B.'s die Bezeichnung des Grenzmerkmals als eines zur Grenzbezeichnung bestimmten, insbesondere in dem Falle des fälschlichen Setzens des Grenzmerkmals?

I. Straffenat. Urf. v. 10. März 1881 g. R. Rep. 483/81.

I. Landgericht Ols.

Gründe:

„Die Strafbestimmung des §. 274 Ziff. 2 St.G.B.'s richtet sich gegen die in der Absicht der Benachteiligung eines anderen vorgenommene Verdunkelung von Grundstücksgrenzen und begreift die beiden hierzu dienlichen Vornahmen, die Beseitigung vorhandener Grenzmerkmale und die Herstellung unrichtiger Grenzzeichen. Wenn als solche Grenzzeichen neben den Grenzsteinen „andere zur Grenzbezeichnung bestimmte Merkmale“ genannt werden, so soll mit dem Worte „bestimmt“ ausgedrückt werden, daß die beseitigten oder angebrachten Gegenstände im allgemeinen zur Grenzbeurkundung dienlich und im konkreten Fall dazu gebraucht seien. Dazu reicht unter Umständen das Vorhandensein in anerkannter Bedeutung aus, während andererseits die Neuherrichtung eines zur Abgrenzung geeigneten Gegenstandes einen anderen nicht ohne weiteres nötigt, denselben als Beurkundung der Grenze zu respektieren; aber es kann nicht als überall im Begriff des Grenzzeichens gelegen angesehen werden, daß es als solches von dem Beteiligten anerkannt worden sei. Wer einen als Grenzmerkmal dienlichen Gegenstand zum

Zweck als solches zu dienen aufstellt, der setzt ein zur Grenzbezeichnung bestimmtes Merkmal, und der Umstand, daß ein anderer ihm diese Bedeutung versagt, weil er es für fälschlich gesetzt erklärt, nimmt der Handlung des Setzenden nicht die Bedeutung, ein zur Grenzbezeichnung bestimmtes Merkmal hergerichtet zu haben.

Im vorliegenden Falle ist nun festgestellt, daß der Angeklagte dreien Feldsteinen die Bestimmung als Grenzmerkmale gegeben, indem er diese dazu geeigneten Objekte zur Bezeichnung der Grenze eingegraben habe. Hiermit und mit der weiteren Feststellung, daß die wirkliche Grenze hinter den Steinen zurückliege, und daß der Angeklagte gewußt, daß dies der Fall sei, also dieselben fälschlich gesetzt habe, sowie der, daß er dies in der Absicht der Benachteiligung des Anliegers gethan, sind die Begriffsmerkmale der ihm zur Schuld gelegten Straftat gegeben. Insbesondere ist auch die Absicht, einem anderen Nachteil zuzufügen, ohne erkennbaren Rechtsirrtum thatsächlich zureichend festgestellt. Da es sich nicht um die Vorschriften, in welcher Weise bei der Setzung eigentlicher Grenzsteine vorgegangen werden soll, handelt, können die als verlegt bezeichneten Sätze im fünften Abschnitt des Allgemeinen Landrechts I. 17 hier nicht in Betracht kommen."